

Signatur: 2026.SR.0208
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Janosch Weyermann (SVP), Ueli Jaisli (SVP)
Mitunterzeichnende: -
Einreichdatum: 11. Juni 2026

Kleine Anfrage: Restaurant Tierpark: wieso ist bei schönstem Sommerwetter im Juni das Restaurant ab 18.00 Uhr geschlossen?; Antwort

Fragen

- 1.1. Wieso wird bei schönstem Sommerwetter das Restaurant Tierpark schon um 18.00 geschlossen? Liegt dies im Interesse des Tierparks und der Stadt?
- 1.2. Wenn JA, wieso?
- 1.3. Wenn NEIN, warum nicht? Was unternimmt der Gemeinderat dagegen?
2. Zahlt der Restaurationsbetrieb ein Umsatz abhängige Miete?
 - 2.1. Wenn JA, wie hoch ist diese?
 - 2.2. Wenn NEIN, warum nicht? Wäre es nicht im Interesse beider Vertragsparteien, dass insbesondere bei schönem Wetter ein hoher Umsatz erzielt wird? Wenn Nein, warum nicht?

Begründung

Es wird auf die Fragestellung verwiesen.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Im bestehenden Pachtvertrag sind minimale Öffnungszeiten vereinbart worden. Diese liegen während der Hochsaison täglich zwischen 09.00 – 18.00 Uhr. Die Pächterin hält die vertraglich vereinbarten Mindestöffnungszeiten ein. Zudem ist das À-la-carte-Restaurant (sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich) im Juni 2026 Freitag/Samstag bis um 22.00 Uhr geöffnet. Die Pächterin wird die erweiterten Öffnungszeiten betriebswirtschaftlich detailliert analysieren und entscheiden, ob diese versuchsweise um einen weiteren Monat fortgeführt, in der Hochsaison beibehalten oder wieder eingestellt werden.

Sowohl der Tierpark als auch die Stadt haben ein Interesse an einem attraktiven und möglichst umfangreichen Gastronomieangebot. Die Pächterin hat den Betrieb im vergangenen Jahr übernommen und entwickelt das Angebot schrittweise weiter. Die Besucherfrequenz am Standort ist stark wetterabhängig, was eine verlässliche Personal- und Betriebsplanung massiv erschwert. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoller, die Öffnungszeiten bei entsprechender Nachfrage schrittweise auszubauen, als zunächst zu weitgehende Öffnungszeiten anzubieten und diese später wieder reduzieren zu müssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Pächterin das betriebliche Risiko trägt und die Öffnungszeiten wirtschaftlich verantworten muss.

Zu Frage 2:

Ja. Die Pächterin bezahlt einen umsatzabhängigen Mietzins. Gleichzeitig ist ein Mindestmietzins vereinbart, der unabhängig vom erzielten Umsatz geschuldet ist und nicht unterschritten werden kann. Die vertraglich vereinbarten Werte werden nicht bekannt gegeben.

Bern, 1. Juli 2026

Der Gemeinderat